Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/6/26 3Ob119/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1996

Norm

EO §54
EO §70
EO §133
ZPO §84 II
GBG §29
GBG §95

Rechtssatz

Erfolgt die Bewilligung einer Zwangsversteigerung von Liegenschaften durch ein vom Buchgericht verschiedenes Bewilligungsgericht, ist bei verbesserungsfähigen Mängeln durch das Rekursgericht zwar die Exekutionsbewilligung zur Durchführung eines Verbesserungsverfahrens aufzuheben, der Antrag ist aber nicht in Stattgebung des Rekurses abzuweisen, weil sich der Rang des Befriedigungsrechtes in diesem Fall nicht verschieben kann (siehe § 70 Abs 2 EO).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 119/95
  Entscheidungstext OGH 26.06.1996 3 Ob 119/95
  Veröff: SZ 69/151

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105496

Dokumentnummer

JJR_19960626_OGH0002_0030OB00119_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at